

**1. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 03.09.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014 beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014**

1. § 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"Rechtsgeschäfte i. S. v. §§ 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Betrag 25.000 Euro übersteigt,"

2. § 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

"Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt."

3. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Hauptausschuss berät alle vom Stadtrat zu beschließenden Angelegenheiten vor, die nicht von einem anderen beschließenden Ausschuss vorberaten wurden.“

4. § 6 Absatz 4 werden nach Nummer 2 die Nummern 3 - 9 eingefügt:

3. "Rechtsgeschäfte mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten bis zum dritten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade des in § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA genannten Personenkreises und Rechtsgeschäfte mit einer rechtsfähigen Gesellschaft, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist, deren Vermögenswert/Betrag 20.000 Euro nicht übersteigt; darüber hinaus entscheidet der Stadtrat;
4. Rechtsgeschäfte mit Bediensteten der Stadt Bitterfeld-Wolfen;
5. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf und weniger als zehn Jahren unabhängig vom Wert; hiervon ausgenommen sind lediglich Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge, soweit seitens des Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzers ein gesetzlicher Anspruch auf den Abschluss des Vertrages besteht; bei Verträgen mit einer Laufzeit von zehn Jahren oder mehr entscheidet in jedem Falle der Stadtrat;
6. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert/Betrag von über 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro;

7. Abschluss von Miet-, Pacht- und vergleichbaren Verträgen mit einem jährlichen Wertumfang von über 20.000,00 Euro bis zu 40.000,00 Euro;
 8. Stundung von Forderungen mit einem Wert von über 10.000,00 Euro bis zu 35.000,00 Euro;
 9. Stundung von Forderungen über ein Jahr hinaus mit einem Wert von über 10.000,00 Euro bis zu 20.000,00 Euro.“
5. § 6 Absatz 5 Nummer 6 wird gestrichen.
6. § 6 Absatz 5 werden nach Nummer 5 die Nummern 6 - 16 eingefügt:
6. "die Entscheidung über die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
 7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 Absatz 2 BauO LSA);
 8. Prüfung der Anregungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB und Einwendungen bei Verfahren der Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen - Anhalt;
 9. die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben mit einem Wert, der 25.000 Euro übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000,00 Euro;
 10. Vergaben auf dem Gebiet der VOB bei einer Auftragssumme, die 15.000,00 Euro im Einzelfall übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 500.000 Euro;
 11. Vergabe von freiberuflichen Leistungen (insbesondere nach HOAI) von mehr als 7.500,00 Euro im Einzelfall bis zu einer Auftragssumme von 200.000,00 Euro im Einzelfall;
 12. Vergaben von Leistungen nach VOL bei einer Auftragssumme, die 10.000 Euro übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 200.000 Euro im Einzelfall;
 13. die Entscheidung über Nachträge zu Vergaben nach Nrn. 10 bis 12, soweit durch den Nachtrag die die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses begründende Auftragssumme erreicht wird;
 14. die Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB)
 15. die Entscheidung über Stellungnahmen zur Regional- bzw. Landesplanung an übergeordnete Behörden;
 16. Genehmigungen nach § 144 Baugesetzbuch, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 3 KVG LSA handelt;“

7. § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Oberbürgermeisterin erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.“

8. § 9 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. die Entscheidung über die in § 4 Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 4 und Abs.5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen oder sonstige Mindestregelungen unterschritten werden."

9. Nach § 9 wird § 9a eingefügt:

„ § 9a Beigeordneter

"Der Stadtrat wählt im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin einen Beigeordneten. Der Beigeordnete wird auf die Dauer von sieben Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er ist allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin und führt die Dienstbezeichnung Bürgermeister. In seinem Geschäftskreis vertritt er ständig die Oberbürgermeisterin.“

10. Nach § 10 wird § 10a eingefügt:

„§ 10a Beiräte

Der Stadtrat gewährt in der Stadt Bitterfeld-Wolfen tätigen Interessenvertretungen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte. Welcher Interessenvertretung welche Anhörungs- und Mitwirkungsrechte gewährt werden, wird mit separaten Beschlussfassungen geregelt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin